

Wie kann ich einen Dienstunfall melden?

Senden Sie eine ausgefüllte und unterschriebene Dienstunfallanzeige an die

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
Referat 112 – Dienstunfallfürsorge
53168 Bonn.

Als Mitarbeiter/-in der BLE finden dieses Formular im Intranet unter *Persönliches > Beamtenangelegenheiten > Dienstunfallfürsorge*.

Ansonsten finden Sie das Meldeformular auf der Website der BLE unter *Dienstleistungen > Dienstunfallfürsorge > Download*.

Wenn die Voraussetzungen für einen Dienstunfall vorliegen, erhalten Sie als Betroffene/-r einen Bescheid, in dem der Unfall als Dienstunfall anerkannt wird. Bei Anerkennung des Dienstunfalls werden dann alle Folgekosten über die Dienstunfallfürsorge abgerechnet. Ein entsprechendes Abrechnungsfomular steht ebenfalls als Download zur Verfügung. Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dem Dienstunfall stehen, dürfen Sie nicht bei der Beihilfestelle und Ihrer privaten Krankenversicherung einreichen.

Ihre Ansprechpartnerin

Bei Fragen stehen wir Ihnen jederzeit unter den angegebenen Kontaktdaten zur Verfügung.

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
Referat 112 – Dienstunfallfürsorge
Deichmanns Aue 29
53179 Bonn

Daniela Scharun
Telefon: 0228 6845 - 3192
Fax: 0228 6845 - 3354
E-Mail: dienstunfallfuersorge@ble.de

Weitere Informationen

Die Dienstunfallfürsorge im Internet:
www.ble.de > *Dienstleistungen > Dienstunfallfürsorge*

Die Dienstunfallfürsorge im Intranet der BLE:
Intranet > *Persönliches > Beamtenangelegenheiten*

Dieses Merkblatt bietet Ihnen einen Überblick über die beamtenrechtliche Unfallfürsorge (Bundesrecht) und dient der allgemeinen Information. Auf Einzelheiten kann im Rahmen dieser Broschüre nicht eingegangen werden. Für Detailfragen stehen Ihnen unsere Mitarbeiter/-innen gerne zur Verfügung. Das Merkblatt wurde nach aktueller Rechtslage des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) erstellt. Rechtsansprüche können hieraus jedoch nicht abgeleitet werden.



Dienstunfall – Was jetzt?

Hilfreiche Informationen für Beamtinnen
und Beamte im Zuständigkeitsbereich
der BLE



Wer ist zuständig?

Die BLE ist zuständig für die Unfallfürsorge ihrer Beamtinnen und Beamten. Außerdem kümmern wir uns um Ihre Unfallfürsorge, wenn Sie Beamtin oder Beamter bei einer der folgenden Dienststellen sind:

- » Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
- » Bundessortenamt
- » Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
- » Friedrich-Loeffler-Institut
- » Julius Kühn-Institut
- » Max Rubner-Institut
- » Johann Heinrich von Thünen-Institut

Was ist ein Dienstunfall?

Ein Dienstunfall ist ein

- » auf äußerer Einwirkung beruhendes,
- » plötzliches,
- » örtlich und zeitlich bestimmtes,
- » einen Körperschaden verursachendes Ereignis,
- » das in Ausübung oder infolge des Dienstes

eingetreten ist. Der körperliche Schaden muss durch eine Durchgangsarztin / einen Durchgangsarzt festgestellt worden sein.

Zum Dienst gehören auch

- » Dienstreisen und Dienstgänge und die dienstliche Tätigkeit am Bestimmungsort,
- » die Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen und Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst oder
- » Tätigkeiten, deren Wahrnehmung von ihm im Zusammenhang mit den Dienstgeschäften erwartet wird,
- » das Zurücklegen des mit dem Dienst zusammenhängenden Weges nach und von der Dienststelle.

Ein Dienstunfall ist eingetreten, wenn zum Zeitpunkt des Unfallereignisses dienstliche Aufgaben verrichtet wurden.

Die Prüfung und Anerkennung von Dienstunfällen erfolgt durch unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Referat 112. Die zuvor dargestellten Sachverhalte sind *nicht* abschließend. Scheuen Sie sich nicht, bei Vorliegen eines Unfallereignisses anzurufen. Es ist nicht immer ganz einfach festzustellen, ob es sich um einen Dienstunfall handelt. Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Dienstunfallfürsorge stehen Ihnen gerne beratend zu Seite.

Wer ist geschützt?

Geschützt sind grundsätzlich alle Beamtinnen und Beamte. Hierbei spielt der Status (Beamter auf Probe, Beamter auf Lebenszeit) keine Rolle. Ehrenbeamte allerdings nur in beschränktem Umfang.

Unfallfürsorge wird auch dem Kind einer Beamtin gewährt, das durch deren Dienstunfall während der Schwangerschaft unmittelbar geschädigt wurde.

Was umfasst die Unfallfürsorge?

Sofern ein Unfall als Dienstunfall anerkannt wurde, haben Sie als Beamtin oder Beamter Anspruch auf Unfallfürsorge. Die Unfallfürsorge umfasst

- » die Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen,
- » das Heilverfahren,
- » den Unfallausgleich,
- » das Unfallruhegehalt oder den Unterhaltsbeitrag,
- » die Unfall-Hinterbliebenenversorgung,
- » die einmalige Unfallentschädigung,
- » den Schadensausgleich in besonderen Fällen sowie
- » die Einsatzversorgung.

Nach der Heilverfahrensverordnung werden alle Kosten übernommen, die „notwendig“ und „wirtschaftlich angemessen“ sind. Die Begriffe „notwendig“ und „wirtschaftlich angemessen“ enthalten eine Begrenzung dem Grunde und der Höhe nach. Dem Grunde nach notwendig ist, was getan werden muss, um den angestrebten Erfolg zu erreichen, also die Folgen des Dienstunfalls zu beseitigen oder soweit wie möglich zu mindern. Bei Zweifeln an der Notwendigkeit und wirtschaftlichen Angemessenheit kann das Beihilferecht vergleichsweise herangezogen werden.

Bei Vorsatz wird Unfallfürsorge nicht gewährt.